

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die
Umsetzung von Maßnahmen im
Innovationsbereich
Ballindamm**

gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Stärkung der Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren (GSED)

zwischen der

**Freien und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte**

vertreten durch den Bezirksamtsleiter Herrn Falko Droßmann
Caffamacherreihe 3
20355 Hamburg
(im Folgenden: Hamburg)

und der

Otto Wulff BID Gesellschaft mbH

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Sebastian Binger
Archenholzstraße 42
22117 Hamburg
(im Folgenden: Aufgabenträger)

Vorbemerkung

Die Vertragspartner verfolgen gemeinschaftlich das Ziel, das Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentrum (im Folgenden: Innovationsbereich) „Ballindamm“ zu stärken und zu entwickeln. Der vorliegende Vertrag regelt die damit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten.

1 Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist die Umsetzung von Maßnahmen im Innovationsbereich zur Stärkung des Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbebestandes BID Ballindamm durch den Aufgabenträger entsprechend dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (**Anlage 2**) und unter Beachtung der Regelungen des GSED sowie der in Ziff. 12 genannten Einrichtungsverordnung.

- 1.2 Die Gebietsabgrenzung im Sinne des § 3 Absatz 2 GSED ergibt sich aus der Karte in **Anlage 1** zu diesem Vertrag.

2 Bestandteile des Vertrages

Folgende Anlagen sind Bestandteil des vorliegenden Vertrages:

- Anlage 1: Gebietsabgrenzung
- Anlage 2: Maßnahmen- und Finanzierungskonzept
- Anlage 3: Merkblatt Aufgabenträger
- Anlage 4: Materialliste mit Massenangaben

3 Beschreibung der Maßnahmen

- 3.1 Der Aufgabenträger wird die in **Anlage 2** dieses Vertrages dargestellten Maßnahmen umsetzen.

- 3.2 Bei der Maßnahmenumsetzung ist das anliegende Merkblatt in Verbindung mit dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zu beachten. Der Aufgabenträger belegt die Leistungserbringung aller von ihm eingesetzten Auftragnehmer in geeigneter Form, z.B. durch Stundenzettel, Rechnungen oder Tätigkeitsberichte, im Rahmen der Prüfung der Geschäftsführung gem. § 6 Absatz 3 GSED.

- 3.3 Hamburg wird für folgende Nutzungen des öffentlichen Grundes auf der Grundlage des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts die notwendigen Genehmigungen erteilen, wenn eine mit den Belangen des Stadtbildes und des Wegebbaus sowie mit dem Wegebau verträgliche, mit Hamburg abgestimmte und genehmigungsfähige Lösung gewählt wird und eine laufende Reinigung und Instandhaltung durch den Aufgabenträger gewährleistet ist:

- Poller zum Schutz der Nebenflächen
- Fahrradbügel
- Uferkante
- Stellflächen für die Geräte der Intensivreinigung der Nebenflächen
- Flächen für Kommunikationsmaßnahmen, wie einem Baustellenfrühstück, zur Information der Anlieger über den aktuellen Baufortschritt

Sondernutzungsgebühren werden für diese Maßnahmen nicht erhoben.

- 3.4 In Abstimmung mit der Stadtreinigung Hamburg werden vom Aufgabenträger ergänzende Reinigungsarbeiten im Innovationsbereich durchgeführt. Die gesetzlich übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Stadtreinigung Hamburg bleiben davon unberührt.

ihw

- 3.5 Hamburg wird den Aufgabenträger während der Geltungsdauer der in Ziff. 12 genannten Einrichtungsverordnung als Träger öffentlicher Belange behandeln, soweit öffentliche Planungen die Planungen oder Maßnahmen des Innovationsbereichs berühren. Hamburg wird den Aufgabenträger über alle von Hamburg im Innovationsbereich vorgesehenen und genehmigten Maßnahmen rechtzeitig informieren und insbesondere bei der Bauleitplanung, der Planung von Wegebaumaßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen, soweit ihre Zulassung im Ermessen Hamburgs liegt, beteiligen.

4 Lenkungsausschuss

- 4.1 Um die Mitwirkung der abgabepflichtigen Grundeigentümer sowie der im Innovationsbereich ansässigen Gewerbetreibenden und Freiberufler an den Entscheidungen des Aufgabenträgers sicherzustellen, setzt der Aufgabenträger einen Lenkungsausschuss ein, der während der Dauer der Einrichtung des Innovationsbereichs in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Durchführung der Maßnahmen beteiligt wird.
- 4.2 Der Lenkungsausschuss besteht aus Vertretern der Grundeigentümer, der im Innovationsbereich ansässigen Gewerbetreibenden und Freiberufler. Hamburg und die Handelskammer Hamburg sind beratende Mitglieder. Beschlüsse werden auf Grundlage einer im Ausschuss abzustimmenden Geschäftsordnung gefasst. Alle Entscheidungen werden unverzüglich schriftlich dokumentiert. Jedes Mitglied des Lenkungsausschusses erhält eine Kopie der Niederschrift.

5 Umsetzung und Kontrolle

- 5.1 Der Aufgabenträger wird die sich aus dem GSED, der in Ziff. 12 genannten Einrichtungsverordnung sowie dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (**Anlage 2**) ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben innerhalb der dort genannten Zeiträume umsetzen bzw. erfüllen.
- 5.2 Hält sich der Aufgabenträger nicht an die Vorgaben des anliegenden Merkblatts oder an die angemessene Beteiligung der Grundeigentümer (vgl. Ziff. 4.3), kann die Handelskammer Hamburg von ihren Rechten nach § 6 Absatz 3 Satz 2 GSED Gebrauch machen, das zuständige Bezirksamt auffordern, den Aufgabenträger abuberufen und einen neuen Aufgabenträger zu bestellen.
- 5.3 Der Aufgabenträger unterwirft sich, sofern er nicht bereits ihr Mitglied ist, der Aufsicht der Handelskammer Hamburg gem. § 6 Absatz 3 Satz 1 GSED. Diese überwacht gem. § 6 Absatz 3 Satz 1 GSED seine ordnungsgemäße Geschäftsführung. Zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gehört insbesondere die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts (**Anlage 2**). Der Aufgabenträger stellt sicher, dass die Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 6 Absatz 3 Satz 1 GSED jederzeit alle Unterlagen prüfen kann, anhand derer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem GSED,

der in Ziff. 12 genannten Einrichtungsverordnung, dem vorliegenden Vertrag sowie dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept nachgewiesen werden kann. Er wird der Handelskammer Hamburg zu Prüfzwecken gern. § 6 Absatz 3 Satz 1 GSED Zugang zu seinen Geschäftsräumen einräumen. Das Recht zur Überprüfung gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers gem. § 4 Absatz 2 GSED. Im Fall von Beanstandungen der Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 6 Absatz 3 Satz 3 GSED gilt § 6 Absatz 3 Satz 2 bis 5 GSED.

6 Vertragsbeendigung

6.1 Hamburg ist berechtigt, den Vertrag nach § 6 Absatz 3 GSED zu kündigen. Ein Kündigungsrecht besteht auch, wenn der Aufgabenträger die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2 GSED nicht mehr erfüllt.

6.2 Sollte die Unwirksamkeit des GSED oder der in Ziff. 12 genannten Einrichtungsverordnung rechtskräftig festgestellt werden, steht Hamburg ebenfalls ein Kündigungsrecht zu. Macht Hamburg von diesem Recht Gebrauch, hat der Aufgabenträger die empfangenen Zahlungsbeträge zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, soweit sie bereits für die Durchführung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts verbraucht oder entsprechende Verpflichtungen eingegangen sind, die mit zumutbarem Aufwand nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

6.3 Der Aufgabenträger tritt, sofern der Vertrag durch Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Dauer nach § 6 Absatz 3 GSED beendet wird, alle Forderungen gegenüber Dritten, die er in seiner Funktion als Aufgabenträger erworben hat bzw. noch erwirbt, sowie die dazugehörigen Gestaltungsrechte an die Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 6 Absatz 3 Satz 3 GSED bzw. an den neuen Aufgabenträger ab.

7 Wirtschaftsplan

7.1 Der Wirtschaftsplan ist erstmals zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Ziff. 12 genannten Einrichtungsverordnung und dann jeweils für das Folgejahr zu erstellen.

7.2 Der Wirtschaftsplan ist den Abgabepflichtigen, den betroffenen Grundeigentümern, Freiberuflern und Gewerbetreibenden sowie Hamburg vom Aufgabenträger über eine diesen zugängliche Internetadresse bekannt zu machen.

8 Gesamtkosten

- 8.1 Entsprechend dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (**Anlage 2**) beläuft sich der Gesamtaufwand im Sinne des § 7 Absatz 2 Satz 1 GSED auf brutto 1.666.500 EURO (in Worten: einmillionsechshundertsechundsechzigfünfhundert EURO).

9 Abgabenerhebung und Mittelzuwendung

- 9.1 Der Aufgabenträger finanziert die nach diesem Vertrag durchzuführenden Aufgaben aus dem Abgabenaufkommen, das ihm nach § 8 Absatz 1 GSED zusteht. Darüber hinaus bestehen keine Ansprüche des Aufgabenträgers gegen Hamburg.
- 9.2 Die Abgabe wird durch die Freie und Hansestadt Hamburg erhoben. Das Aufkommen wird abzüglich eines Pauschalbetrages für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 16.500,00 EURO (in Worten: sechzehntausendfünfhundert EURO) an den Aufgabenträger überwiesen.
- 9.3 Die Auszahlung an den Aufgabenträger erfolgt auf der Grundlage eines Leistungsbescheides, der nähere Bestimmungen zur Auszahlung und Überwachung der Mittelverwendung enthält. Die Auszahlungsanordnungen erfolgen vierteljährlich über den jeweils bis dahin tatsächlich vereinnahmten Teil des Abgabenaufkommens. Auf die Auszahlung von Zahlungsbeträgen, die sich aus nicht bestandskräftigen Abgabenbescheiden ergeben, hat der Aufgabenträger keinen Anspruch.
- 9.4 Jeweils nach Ablauf der Widerspruchs- und aller Klagfrist teilt Hamburg dem Aufgabenträger einmalig die Summe der Abgabenforderungen mit, die sich aus mit Rechtsbehelfen angegriffenen Abgabenbescheiden ergeben.

10 Mittelverwendung

- 10.1 Der Aufgabenträger verwaltet die Einnahmen aus dem Abgabenaufkommen abgesondert von seinen eigenen Betriebsmitteln und verwendet sie treuhänderisch ausschließlich für Zwecke des Innovationsbereichs. Er stellt sicher, dass die Aufrechnung mit eigenen Verbindlichkeiten, die aus einer anderen als der Tätigkeit als Aufgabenträger resultieren, ausgeschlossen ist (§ 8 Absatz 3 GSED).
- 10.2 Verwendet der Aufgabenträger Mittel für andere als nach dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept (**Anlage 2**) zulässige Zwecke und kündigt Hamburg daher den vorliegenden Vertrag gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 GSED, so ist der Aufgabenträger zur Rückzahlung der entsprechenden Beträge an Hamburg verpflichtet. Hamburg ist berechtigt, gegen den Anspruch auf Auszahlung des Abgabenaufkommens mit Rückzahlungsforderungen im Sinne des Satzes 1 aufzurechnen.
- 10.3 Unverzüglich nach Außerkrafttreten der Einrichtungsverordnung nach Ziff. 12 ist vom Aufgabenträger eine Schlussabrechnung zu erstellen. Dabei ist zu ermitteln, ob und in

welchem Umfang der tatsächliche Aufwand für die im Innovationsbereich durchgeführten Maßnahmen von dem in das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept eingestellten Aufwand abweicht. Die Schlussabrechnung ist der Handelskammer Hamburg in ihrer Funktion gem. § 6 Absatz 3 Satz 1 GSED zur Prüfung vorzulegen. Die Mittel, die nicht für die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts verwendet wurden, sind an Hamburg zurückzuzahlen. Hamburg erstattet diese Mittel entsprechend der Höhe der jeweils erhobenen Abgaben an die Grundeigentümer.

11 Haftung

Die Vertragspartner haften im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

12 Wirksamkeit

Dieser Vertrag wird mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 GSED (Einrichtungsverordnung) wirksam, durch die der Innovationsbereich zur Stärkung von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren „Ballindamm“ eingerichtet wird.

13 Auskunftspflicht, Tätigkeitsbericht

13.1 Auf Wunsch wird der Aufgabenträger der Bezirksversammlung bzw. deren Ausschüssen mindestens einmal im Jahr über die Entwicklung des Innovationsbereichs mündlich berichten.

13.2 Der Aufgabenträger erstellt jährlich bis spätestens 3 Monate nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres einen Tätigkeitsbericht, der Hamburg zugeleitet wird.

13.3 Der Aufgabenträger wird Hamburg auf Nachfrage unverzüglich Informationen in Bezug auf Angelegenheiten des Innovationsbereichs zugänglich machen. Die Pflicht zur Beteiligung der Grundeigentümer, Gewerbetreibenden und Freiberufler bei der Wirtschaftsplanerstellung gemäß § 6 GSED Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

13.4 Der Aufgabenträger wird Hamburg auf Nachfrage bei Kleinen und Großen Anfragen sowie bei Bürgerschaftlichen Ersuchen oder Anfragen aus den bezirklichen Gremien alle projektbezogenen Informationen, die nicht aktuell bei FHH-Dienststellen vorliegen, im Rahmen einer angemessenen Frist zur Verfügung stellen. Hamburg wird dem Aufgabenträger so schnell wie möglich die entsprechenden Fragen übermitteln.

14 Auftragsvergabe

- 14.1 Der Aufgabenträger kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Dritter bedienen. In diesem Fall hat die Auswahl der Auftragnehmer ab dem im Antrag festgelegten Auftragswert nach Einholung von mindestens zwei Vergleichsangeboten zu erfolgen. Der Aufgabenträger muss die Entscheidung für einen Auftragnehmer begründen und dokumentieren. Auch Aufträge, die diese im Antrag selbst festgelegten Grenzen nicht erreichen, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung und Transparenz zu vergeben.
- 14.2 Wird die Auswahl eines bestimmten Auftragnehmers im Maßnahmen- und Finanzierungskonzept ausführlich begründet, ist keine Einholung von Vergleichsangeboten notwendig. In diesem Fall ist dem AK Finanzen im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsprüfung vom Aufgabenträger für diese Leistung ein ausführliches Leistungsbild vorzulegen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Aufgabenträger den Auftrag selbst ausführt.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht durch Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem erstrebten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend entsprechen.
- 15.3 Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die hier getroffenen Vereinbarungen zur Realisierung des bezeichneten Vorhabens dienen sollen. Sie verpflichten sich gegenseitig, diese Vereinbarung, soweit erforderlich, mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben auszuführen bzw. zu ergänzen.
- 15.4 Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragspartner, die erforderlichen Vereinbarungen in dem Sinne zu treffen, in welchem sie bei Abschluss des Vertrages getroffen worden wären. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages später den gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- 15.5 Für den Fall, dass die Nichtigkeit des GSED rechtskräftig festgestellt wird, verpflichten sich die Parteien dazu, die sich daraus ergebenden Konsequenzen insbesondere unter finanziellen Gesichtspunkten unverzüglich und unter Beteiligung des Lenkungsausschusses einvernehmlich zu regeln.

16 Sonderklauseln

Pa

- 16.1 Bei der Berechnung wurde ein angemessener Gewinn gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 GSED berücksichtigt. Zum angemessenen Gewinn gehören auch 30 % solcher Einsparungen, die zu einer wesentlichen Kostensenkung führen, ohne dass sich Art und Qualität der betroffenen Maßnahmen ändern. (vgl. Ziff. 5.1.1.3 des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts, **Anlage 2**).
- 16.2 Für den Fall des Widerspruchs und der Klage gegen Abgabenbescheide oder die Rechtsverordnung gilt: Der Aufgabenträger hat ein Auskunftsrecht, um die Summe des jeweils streitbefangenen Anteils des Abgabenaufkommens und den Stand etwaiger Widerspruchs- und Gerichtsverfahren zu erfahren. Hamburg wird sich um eine Beiladung/ Prozessbeteiligung des Aufgabenträgers bemühen.
- 16.3 Für den Fall, dass dem Aufgabenträger Abgabenzahlungen in erheblichem Umfang nicht nur kurzfristig nicht zur Verfügung stehen, verpflichten sich die Parteien dazu, die sich daraus ergebenden Konsequenzen insbesondere unter finanziellen Gesichtspunkten unverzüglich und unter Beteiligung des Lenkungsausschusses einvernehmlich zu regeln.
- 16.4 Wie in der **Anlage 2** beschrieben, erfolgt hinsichtlich der baulichen Maßnahmen im Innovationsbereich die Leistungsabgrenzung zwischen Hamburg und dem Aufgabenträger in der Weise, dass der Aufgabenträger Hamburg den Teil der Materialien für die Maßnahme zur Verfügung stellt, die nicht der Standardbauweise durch die Stadt entsprechen. Die einzelnen durch den Aufgabenträger zu beschaffenden und Hamburg zur Verfügung zu stellenden Baumaterialien sind der als **Anlage 4** beigefügten Materialliste mit Massenangaben, dort unter Ziff. 1, zu entnehmen.
- 16.5 Bezüglich des Abrufes und der Lieferung der durch den Aufgabenträger zu beschaffenden Materialien gelten die Regelungen der Ziff. 2 der **Anlage 4**.
- 16.6 Hamburg wird den Aufgabenträger bei allen Fragen der baulichen Gestaltung und Ausführung und insbesondere der Realisierung der mit den bereitgestellten Materialien herzustellenden Bereiche einbinden, damit dieser Einfluss auf das Erreichen der von den Grundeigentümern gewünschten Ausführungsqualität nehmen kann. Hamburg verpflichtet sich, mögliche in diesen Bereichen durch den Aufgabenträger festgestellte Ausführungsmängel gegenüber den ausführenden Unternehmen im Rahmen der geltenden Vorschriften geltend zu machen und die sich gegebenenfalls hieraus ergebenden Ansprüche durchzusetzen.

- 16.7 Hamburg wird die Nebenflächen nach Ablauf der in Ziff. 12 genannten Einrichtungsverordnung über den Innovationsbereich BID Ballindamm solange mit dem höherwertigen BID-Material unterhalten, bis die durch den Aufgabenträger an Hamburg übergebenen Materialvorräte aufgebraucht sind.

Rausch 20.05.19

Ort, Datum

Falko Droschmann
Falko Droschmann
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte

Hamburg, 8.5.19

Ort, Datum

S. Binger *M*
Dr. Sebastian Binger
Otto Wulff BID Gesellschaft mbH
Marc Hoischen